

## 16.065 s ELG. Änderung (EL-Reform)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates
	vom 16. September 2016	vom 31. Mai 2017	vom 21. Februar 2018
		<i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>
	<p><b>Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) (EL-Reform)</b></p> <p><b>Änderung vom ...</b></p> <hr/> <p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. September 2016<sup>1</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<p><b>Mehrheit</b> <b>Minderheit</b> (de Courten, Brand, Brunner, Burgherr, Clottu, Giezendanner, Herzog, Müri, Pezzatti)</p> <p><i>Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>das anstehende weitere Kostenwachstum spürbar einzu-</i> <i>dämmen und die strukturelle Entflechtung der Verbundaufga-</i> <i>be an die Hand zu nehmen.</i></li> <li>- <i>Keine Beschränkung des Kapitalbezugs zwecks Gründung</i> <i>einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit.</i></li> <li>- <i>stärkerer Einbezug des Vermögens, u.a. Einführung einer</i> <i>Vermögensschwelle für den Bezug von EL.</i></li> <li>- <i>Konsequenterer Missbrauchsbekämpfung (insbesondere bei</i> <i>nicht deklariertem Vermögensbesitz im Ausland, namentlich</i> <i>Immobilien, und gleichzeitigem EL-Bezug in der Schweiz).</i></li> <li>- <i>Überarbeitung der vorgeschlagenen Art der Regionalisierung</i> <i>der anrechenbaren Mietzinsmaxima und Reduktion der vorge-</i> <i>schlagenen Erhöhung der anrechenbaren Mietzinsmaxima.</i></li> <li>- <i>Zwecks Nachhaltigkeit verbesserte Transparenz und Steue-</i> <i>rung des Systems der EL.</i></li> </ul>
	<p>Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt ge- ändert:</p>		
	<p><sup>1</sup> BBl 2016 7465 <sup>2</sup> SR 831.30</p>		

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 4** Allgemeine Voraussetzungen

Art. 4 Abs. 3 und 4

Art. 4

**Mehrheit**

**Minderheit I** (Aeschi Thomas, Brand, Clottu, de Courten, Giezendanner, Herzog, Sollberger, Tuena)

**Minderheit II** (Gysi, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Häsler, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

<sup>1</sup> Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

<sup>1</sup> Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist) und:

<sup>1</sup> Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die während mindestens zehn Jahren Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) geleistet haben, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

*Gemäss Ständerat*

a. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen;  
 a<sup>bis</sup>. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;  
 a<sup>ter</sup>. gestützt auf Artikel 24b AHVG anstelle einer Altersrente eine Witwen- oder Witwerrente beziehen;

...

a. eine Altersrente der AHV beziehen;

...

b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:  
 1. sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllen würden, oder

a<sup>quater</sup>. eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen und von ihrem Ehegatten getrennt leben oder geschieden sind;

...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben;  
 c. Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder  
 d. Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erfüllen würden.

<sup>2</sup> Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben auch getrennte Ehegatten und geschiedene Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen.

<sup>3</sup> Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz nach Absatz 1 gilt als unterbrochen, wenn eine Person:

**(Mehrheit)****(Minderheit I)****(Minderheit II)**

<sup>1bis</sup> In Abweichung von Absatz 1 haben Waisen, die die Karenzfrist nach Absatz 1 nicht erfüllen, auch dann einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sich die verstorbene Person unmittelbar vor ihrem Tod während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten hat.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>1bis</sup> In Abweichung von Absatz 1 haben Personen zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. und dem vollendeten 30. Altersjahr einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie während der gleichen Zahl von Jahren Beiträge an die AHV geleistet haben wie ihr Jahrgang.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 haben Personen vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres auch dann Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie keine Beiträge an die AHV geleistet haben.

<sup>3</sup> *Gemäss Ständerat*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>		
			<b>(Mehrheit)</b>	<b>(Minderheit I)</b>	<b>(Minderheit II)</b>
	<p>a. sich ununterbrochen mehr als drei Monate im Ausland aufhält; oder</p> <p>b. sich in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält.</p>				
	<p><sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Sistierung und der Wiederausrichtung der Leistungen sowie die Fälle, in denen der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen wird.</p>		<sup>4</sup> Streichen	<sup>4</sup> Gemäss Ständerat	
			<i>(siehe Art. 5 und Übergangsbestimmung, Abs. 3)</i>	<i>(siehe Art. 5 und Übergangsbestimmung, Abs. 3)</i>	<i>(siehe Art. 5 und Übergangsbestimmung, Abs. 3)</i>
<b>Art. 5</b> Zusätzliche Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer	<i>Art. 5 Abs. 3, 5 und 6</i>		<i>Art. 5</i> Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Karenzfrist	<i>Gemäss Ständerat</i>	<i>Gemäss Ständerat</i>
<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländer müssen sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufhalten haben (Karenzfrist).			<sup>1</sup> Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz nach Artikel 4 und die Karenzfrist gelten als unterbrochen, wenn eine Person: a. sich ununterbrochen mehr als drei Monate im Ausland aufhält; oder b. sich in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält.		
<sup>2</sup> Für Flüchtlinge und staatenlose Personen beträgt die Karenzfrist fünf Jahre.			<sup>2</sup> Nach einem Unterbruch beginnt die Karenzfrist mit der Rückkehr der Person in die Schweiz neu zu laufen.		
<sup>3</sup> Ausländerinnen und Ausländern, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten, steht, solange sie die Karenz-	<sup>3</sup> Für Ausländerinnen und Ausländer, die gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten, beträgt die Karenzfrist:		<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt: a. die Fälle, in denen der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz und die Karenzfrist bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen werden;		

**Geltendes Recht**

frist nach Absatz 1 nicht erfüllt haben, eine Ergänzungsleistung höchstens in der Höhe des Mindestbetrages der entsprechenden ordentlichen Vollrente zu.

**Bundesrat**

- a. fünf Jahre für Personen, die Anspruch auf eine Rente der IV haben oder hätten, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959<sup>3</sup> über die Invalidenversicherung erfüllen würden;
- b. fünf Jahre für Personen, die, solange sie das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 AHVG<sup>4</sup> noch nicht erreicht haben, Anspruch auf eine Hinterlassenenrente der AHV haben oder hätten, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt ihres Todes die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllt hätte;
- c. fünf Jahre für Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreicht haben und deren Altersrente eine Hinterlassenenrente der AHV oder eine Rente der IV ablöst oder ablösen würde;
- d. zehn Jahre für Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 AHVG erreicht haben und deren Altersrente keine Hinterlassenenrente der AHV oder Rente der IV ablöst oder ablösen würde.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

b. den Zeitpunkt der Sistierung und der Wiederausrichtung der Leistungen bei einem Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz.

*(Rest streichen)*

*(siehe Art. 4 und Übergangsbestimmung, Abs. 3)*

**(Minderheit I)**

*(siehe Art. 4 und Übergangsbestimmung, Abs. 3)*

**(Minderheit II)**

*(siehe Art. 4 und Übergangsbestimmung, Abs. 3)*

<sup>4</sup> Ausländerinnen und Ausländer, die weder Flüchtlinge noch staatenlos sind noch unter Absatz 3 fallen, haben nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie

<sup>3</sup> SR 831.20

<sup>4</sup> SR 831.10

**Geltendes Recht**

neben der Karenzfrist nach Absatz 1 eine der Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, abis, ater, b Ziffer 2 oder c oder die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 2 erfüllen.

**Bundesrat**

<sup>5</sup> Hält sich eine Ausländerin oder ein Ausländer ununterbrochen während mehr als drei Monaten oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland auf, so beginnt die Karenzfrist mit der Rückkehr in die Schweiz neu zu laufen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Karenzfrist bei einem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr ausnahmsweise nicht unterbrochen wird.

**Ständerat**

Art. 9

**Kommission des Nationalrates**

Art. 9

**Art. 9** Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung

Art. 9 Abs. 1, <sup>1bis</sup>, 3 und 5 Bst. <sup>c<sup>bis</sup></sup>

**Mehrheit**

**Minderheit** (Carobbio Guscetti, Barrile, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Schenker Silvia)

<sup>1</sup> Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

<sup>1</sup> Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden Beträge:

- a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen;
- b. 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d.

<sup>1</sup> *Streichen*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>1bis</sup> Ausländerinnen und Ausländer nach Artikel 5 Absatz 3 haben, solange sie die Karenzfrist nach Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllt haben, höchstens Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe des Mindestbetrages der entsprechenden ordentlichen Vollrente.

<sup>2</sup> Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für rentenberechtigte Waisen, die im gleichen Haushalt leben.

<sup>3</sup> Bei Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung für

<sup>3</sup> Bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung

<sup>3</sup> ...

**Mehrheit**

<sup>1ter</sup> Die jährliche Ergänzungsleistung nach Absatz 1 wird um einen Zehntel gekürzt im Falle eines teilweisen oder vollständigen Kapitalbezugs gemäss Artikel 37 Absatz 2 und 4 BVG sowie Artikel 5 Absatz 1 FZG, sofern im Zeitpunkt der Prüfung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen die entsprechende Kapitaleistung ganz oder teilweise aufgebraucht ist.

<sup>1quater</sup> Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen von der Kürzung gemäss <sup>1ter</sup>.

**Minderheit** (Gysi, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Häsler, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia, Schmid-Federer)

<sup>1ter</sup> *Streichen*

<sup>1quater</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht**

jeden Ehegatten gesondert berechnet. Das Vermögen wird hälftig den Ehegatten zugerechnet. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen.

<sup>4</sup> Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht.

<sup>5</sup> Der Bundesrat bestimmt:

- a. die Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben sowie der anrechenbaren Einnahmen von Familienmitgliedern; er kann Ausnahmen von der Zusammenrechnung vorsehen, insbesondere bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen;
- b. die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen, der anerkannten Ausgaben und des Vermögens;
- c. die Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei teilinvaliden Personen und bei Witwen ohne minderjährige Kinder;

**Bundesrat**

gemäss folgenden Grundsätzen für jeden Ehegatten gesondert berechnet:

- a. Die anerkannten Ausgaben werden dem Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen. Betrifft eine Ausgabe beide Ehegatten, so wird sie je hälftig zugerechnet.
- b. Die anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt. Davon ausgenommen ist der Vermögensverzehr. Für Einnahmen, die nur einen Ehegatten betreffen, kann der Bundesrat weitere Ausnahmen vorsehen.
- c. Das Vermögen wird den Ehegatten hälftig zugerechnet. Besitzt ein Ehepaar eine Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet.

<sup>5</sup> Der Bundesrat bestimmt:

**Ständerat**

- c. Das Vermögen wird den Ehegatten hälftig zugerechnet. Ist ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentümer einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird...

**Kommission des Nationalrates**

<sup>5</sup> ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

c<sup>bis</sup>. die Berücksichtigung der Hypothekarschulden für die Ermittlung des Reinvermögens;

d. die zeitlich massgebenden Einnahmen und Ausgaben;  
 e. die Pauschale für die Nebenkosten bei einer Liegenschaft, die von der Person bewohnt wird, die an der Liegenschaft Eigentum oder Nutznie-  
 ssung hat;  
 f. die Pauschale für Heizkosten einer gemieteten Wohnung, sofern diese von der Mieterin oder vom Mieter direkt getragen werden müssen;  
 g. die Koordination mit der Prämienverbilligung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);  
 h. die Definition des Heimes.

**Mehrheit**

**Minderheit I** (Schenker Silvia, Carobbio Guscetti, Gysi, Häsler, Heim, Ruiz Rebecca, Schmid-Federer)

**Minderheit II** (Schenker Silvia, Barrile, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim)

**Minderheit III** (Sauter, Brand, Chiesa, Clottu, Frehner, Herzog, Pezzatti, Weibel)

▽ *Ausgabenbremse*

▽ *Ausgabenbremse*

▽ *Ausgabenbremse*

i. Die Anforderungen an die angepasste Wohnung und die gesicherte Betreuung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b. (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3, Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup>)

i. *Gemäss Mehrheit* (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3, Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup>)

i. Die Anforderungen an die angepasste Wohnung und die gesicherte Betreuung nach Artikel 10 Absatz 4. (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3, Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup>)

i. Die Anforderungen an die angepasste Wohnung und die gesicherte Betreuung nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a<sup>bis</sup>. (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3, Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup>)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Art. 9a**

<sup>1</sup> Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen, wenn sie über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle verfügen.

<sup>2</sup> Die Vermögensschwelle liegt:

- a. bei alleinstehenden Personen bei 100'000 Franken,
- b. bei Ehepaaren bei 200'000 Franken,
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, bei 50'000 Franken.

<sup>3</sup> Liegenschaften, die von der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, bewohnt werden und an welchen eine dieser Personen Eigentum hat, sind nicht Bestandteil des Reinvermögens gemäss Absatz 1, wenn das Einverständnis nach Artikel 11a<sup>0</sup> vorliegt.

<sup>4</sup> Vermögen, auf welches gemäss Artikel 11a Absätze 2 und 3 verzichtet wurde, gehört auch zum Reinvermögen gemäss Absatz 1.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann diese Werte in angemessener Weise anpassen, wenn er die Leistungen gemäss Artikel 19 des Gesetzes anpasst.  
(siehe Art. 11a<sup>0</sup>)

**Minderheit** (Schenker Silvia, Carobbio Guscelli, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Ruiz Rebecca)

*Streichen*  
(siehe Art. 11a<sup>0</sup>)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>	
<b>Art. 10</b> Anerkannte Ausgaben	<i>Art. 10 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c, Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a sowie 3 Bst. d</i>	<i>Art. 10</i>	<i>Art. 10</i>	
<sup>1</sup> Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:	<sup>1</sup> Bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:	<sup>1</sup> ...	<sup>1</sup> ...	
a. als Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf pro Jahr:				
1. bei alleinstehenden Personen: 19 290 Franken,				
2. bei Ehepaaren: 28 935 Franken,				
3. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: 10 080 Franken; dabei gelten für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages;				
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> (Feri Yvonne, Carobbio Guscetti, Gysi, Häsler, Heim, Schenker Silvia, Ruiz Rebecca)
			a. ...	
			3. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: 10'080 Franken; dabei gilt für das erste Kind der volle Betrag; für jedes weitere Kind reduziert er sich um einen Sechstel des vollen Betrages; der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder;	3. <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)
			4. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: 7080 Franken; dabei gilt für das erste Kind der volle Betrag; für jedes weitere Kind reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages; der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder; (siehe Art. 10 Abs. 3 Bst. f)	4. <i>Streichen</i>

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:  
1. bei alleinstehenden Personen: 13 200 Franken,

2. bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: 15 000 Franken,

b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:

1. für eine alleinlebende Person: 16 440 Franken in der Region 1, 15 900 Franken in der Region 2 und 14 520 Franken in der Region 3,  
2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen:  
– für die zweite Person zusätzlich: 3000 Franken in allen 3 Regionen,  
– für die dritte Person zusätzlich: 2160 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1800 Franken der Region 3,  
– für die vierte Person zusätzlich: 1920 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1560 Franken der Region 3.

b. ...

**Mehrheit**

▽ *Ausgabenbremse*  
(Ziff. 1 und 2)

(siehe Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup>)

**Minderheit I** (Schenker Silvia, Barrile, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim)

▽ *Ausgabenbremse*  
(Ziff. 1 und 2)

1. für eine alleinlebende Person: 18 000 Franken in der Region 1, 16 800 Franken in der Region 2 und 14 520 Franken in der Region 3,  
2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen:  
– für die zweite Person zusätzlich: 3600 Franken in der Region 1, 3000 Franken in den Regionen 2 und 3,  
– für die dritte Person zusätzlich: 2160 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1800 Franken der Region 3,  
– für die vierte Person zusätzlich: 1920 Franken in der Region 1, 1800 Franken in der Region 2 und 1560 Franken der Region 3.  
(siehe Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup>)

**Minderheit II** (Pezzatti, Brand, Chiesa, Clottu, de Courten, Frehner, Giezendanner, Herzog, Moret, Sauter)

▽ *Ausgabenbremse*  
(Ziff. 1 und 2)

1. für eine alleinlebende Person: 14'400 Franken in der Region 1 und 13'200 Franken in der Region 2,  
2. bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen in allen Regionen:  
– für die zweite Person zusätzlich: 2'500 Franken,  
– für die dritte Person zusätzlich: 2'000 Franken,  
– für die vierte Person zusätzlich: 1'800 Franken.  
(siehe Art. 10 Abs. 1<sup>ter</sup>)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>				
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit I</b> (Schenker Silvia, ...)	<b>Minderheit II</b> (Schenker Silvia, ...)	<b>Minderheit III</b> (Sauter, ...)	<b>Minderheit</b> (Häsler, Barrile, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Heim, Ingold, Lohr, Schenker Silvia, Schmid-Federer)
			∇ <i>Ausgabenbremse</i> (Ziff. 2 <sup>bis</sup> und 2 <sup>ter</sup> )	∇ <i>Ausgabenbremse</i> (Ziff. 2 <sup>bis</sup> und 2 <sup>ter</sup> )			
			2 <sup>bis</sup> . bei der Miete einer angepassten, barrierefreien Wohnung mit gesicherter Betreuung durch eine alleinstehende Person, die Anspruch auf eine Hilfenentschädigung leichten Grades hat sowie eine Altersrente der AHV bezieht oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht hat: zusätzlich 15 000 Franken;	2 <sup>bis</sup> . <i>Gemäss Mehrheit, aber:</i> ... ... alleinstehende Person, sofern sie einen ärztlich bescheinigten Assistenzbedarf nachweisen kann und eine Altersrente der AHV bezieht ...	2 <sup>bis</sup> . <i>Streichen</i>	2 <sup>bis</sup> . <i>Streichen</i>	
			2 <sup>ter</sup> . bei der Miete einer angepassten, barrierefreien Wohnung mit gesicherter Betreuung durch ein Ehepaar, bei denen mindestens einer der Ehegatten Anspruch auf eine Hilfenentschädigung leichten Grades hat sowie eine Altersrente der AHV bezieht oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht hat: zusätzlich 22 500 Franken;	2 <sup>ter</sup> . <i>Gemäss Mehrheit, aber:</i> ... ... durch ein Ehepaar, sofern mindestens einer der Ehegatten einen ärztlich bescheinigten Assistenzbedarf nachweisen kann und eine Altersrente der AHV bezieht ...	2 <sup>ter</sup> . <i>Streichen</i>	2 <sup>ter</sup> . <i>Streichen</i>	
3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 3600 Franken.		3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 6000 Franken.	3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 6000 Franken; dieser Betrag kann nicht kumulativ zum Zuschlag nach Ziffer 2 <sup>bis</sup> oder 2 <sup>ter</sup> geltend gemacht werden. (siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i, Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a <sup>bis</sup> )	3. <i>Gemäss Mehrheit</i>	3. ... ... Franken. (Rest streichen) (siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i, Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a <sup>bis</sup> )	3. ... ... Franken. (Rest streichen) (siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i, Art. 10 Abs. 4 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a <sup>bis</sup> )	3. ... ... : zusätzlich 7200 Franken ...

**Geltendes Recht****Bundesrat**

c. anstelle des Mietzinses der Mietwert der Liegenschaft bei Personen, die eine Liegenschaft bewohnen, an der sie oder eine andere Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung einbezogen wird, das Eigentum, die Nutzniessung oder ein Wohnrecht haben; Buchstabe b gilt sinngemäss.

**Ständerat**

<sup>1bis</sup> Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen wird der Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für jede anspruchsberechtigte oder in der gemeinsamen EL-Berechnung zu berücksichtigende Person nach Artikel 9 Absatz 2 einzeln festgesetzt und die Summe der anerkannten Beträge durch die Anzahl aller im Haushalt lebenden Personen geteilt. Zusatzbeträge werden nur für die zweite bis vierte Person gewährt.

<sup>1ter</sup> Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden in die drei Regionen. Er stützt sich dabei auf die Raumgliederung des Bundesamtes für Statistik.

<sup>1quater</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern legt die Zuteilung der Gemeinden in einer Verordnung fest. Es überprüft die Zuteilung, wenn das Bundesamt für Statistik die ihr zugrunde liegende Raumgliederung ändert.

<sup>1quinquies</sup> Die Kantone können beantragen, dass Gemeinden in eine Region mit tieferen Höchstbeträgen umgeteilt werden. Dem Antrag wird entsprochen, wenn der Mietzins von 90 Prozent der EL-beziehenden Personen durch die Höchstbeträge gedeckt ist. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

(siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2)

**Mehrheit****Minderheit I**

(Schenker Silvia, ...)

(siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2)

**Minderheit II (Pezzatti, ...)**

<sup>1ter</sup> Der Bundesrat regelt die Einteilung der Gemeinden in die zwei Regionen. Er stützt sich ... (siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2)

**Minderheit** (Clottu, Brand, Chiesa, Giezendanner, Herzog, Moret)

<sup>1quinquies</sup> Um eine Anpassung an die Gegebenheiten des Immobilienmarktes sicherzustellen und den Verbleib zu Hause zu fördern, können die Kantone die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Beträge auf dem gesamten Kantonsgebiet oder in Teilen davon sowie nach Wohnungstyp um 10 Prozent kürzen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

a. die Tagestaxe; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird;

b. ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen.

<sup>3</sup> Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:

- a. Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens;
- b. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekenzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft;
- c. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung;

<sup>2</sup> Bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

a. die Tagestaxe für die Tage, die vom Heim oder Spital in Rechnung gestellt werden; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entsteht;

<sup>3</sup> Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt:

<sup>1sexies</sup> Der Bundesrat überprüft mindestens alle zehn Jahre, ob und in welchem Ausmass die Höchstbeträge die effektiven Mietzinse der EL-beziehenden Personen decken und veröffentlicht die Ergebnisse seiner Prüfung.

<sup>1sexies</sup> ...

... und veröffentlicht die Ergebnisse. Er nimmt die Überprüfung und Veröffentlichung früher vor, wenn sich der Mietpreisindex um mehr als 10 Prozent seit der letzten Überprüfung verändert hat.

<sup>2</sup> ...

**Mehrheit**    **Minderheit** (Feri Yvonne, Barrile, Carobbio Guscetti, Gysi, Häsler, Heim, Schenker Silvia)

b. als Betrag für die persönlichen Auslagen 6'000 Franken pro Jahr.

<sup>3</sup> ...

<sup>3</sup> ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

d. ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen;

e. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

d. der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er entspricht einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung); die Kantone können den Betrag auf die Höhe der tatsächlichen Prämie beschränken, wenn diese tiefer ist als der jährliche Pauschalbetrag;

d ...  
... in der Höhe der Prämie des drittgünstigsten Krankenversicherers im Kanton beziehungsweise in der Region für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ...

**Mehrheit**

d. *Gemäss Bundesrat*

**Mehrheit**

▽ *Ausgabenbremse*

f. Netto-Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern, die das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben. (*siehe Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und 4*)

**Mehrheit**

(*siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i, Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup>*)

**Minderheit I** (Carobbio Guscetti, Barrile, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Schenker Silvia)

d. *Streichen*  
(= *gemäss geltendem Recht*)

**Minderheit** (Pezzatti, Brand, Brunner, Clottu, Fiala, Frehner, Giezendanner, Herzog, Jauslin)

f. *Streichen*

**Minderheit II** (Humbel, de Courten, Ingold, Sauter, Weibel)

d. der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; er richtet sich nach der massgebenden Prämie des kantonalen Rechts.

**Minderheit III** (Sauter, ...)

<sup>4</sup> *Gemäss Mehrheit*

(*siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i, Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup>*)

**Minderheit I** (Schenker Silvia, ...)

(*siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i, Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup>*)

**Minderheit II** (Schenker Silvia, ...)

▽ *Ausgabenbremse*

<sup>4</sup> Bei Personen, die eine Altersrente der AHV oder eine Invalidenrente der IV beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben, und die in einer angepassten, barrierefreien Wohnung mit gesicherter Betreuung leben, werden die Ansätze von Absatz 1 Buchstabe a und b um 50 Prozent erhöht, sofern sie einen ärztlich bescheinigten Assistenzbedarf nachweisen können. Es besteht kein Anspruch auf den Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3. (*siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i, Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3 und Art. 14 Abs. 3 Bst. a<sup>bis</sup>*)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
<b>Art. 11</b> Anrechenbare Einnahmen	<i>Art. 11 Abs. 1 Bst. a–c, g und i, 2 und 3 Bst. g</i>	<i>Art. 11</i>	<i>Art. 11</i>	
1 Als Einnahmen werden angerechnet:	1 Als Einnahmen werden angerechnet:	1 ...	1 ...	
a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet;	a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV und bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet;	a. ...	<b>Mehrheit</b> <i>a. Gemäss Bundesrat</i>	<b>Minderheit</b> (Barrile, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Lohr, Schenker Silvia, Schmid-Federer)
b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;	b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen einschliesslich des Jahreswerts einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts oder des Jahresmietwerts einer Liegenschaft, die der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer anderen Person gehört, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung einbezogen wird, und von mindestens einer dieser Personen bewohnt wird;	... übersteigen; bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird das Erwerbseinkommen zu 80 Prozent angerechnet; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird es voll angerechnet.		

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit I**

(Ingold, Barrile, Carobbio Guscelli, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Humbel, Schenker Silvia, Schmid-Federer)

**Minderheit II** (Barrile, Carobbio Guscelli, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Lohr, Schenker Silvia, Schmid-Federer)

c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;  
 d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV;  
 e. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;  
 f. Familienzulagen;

c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer anderen Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung einbezogen wird, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

c. ...  
 ... übersteigt;  
 ist die Bezügerin oder der Bezüger oder eine Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentümer einer Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird ...

c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 25 000 Franken, bei Ehepaaren 40 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen ...

c. *Gemäss Ständerat*

c. *Gemäss geltendem Recht, aber: ...*

... übersteigt;  
 ist die Bezügerin oder der Bezüger oder eine Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentümer einer Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird ...

**Geltendes Recht**

- g. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;
- h. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

<sup>1bis</sup> In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen:

a. wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder

b. wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.

<sup>2</sup> Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.

<sup>3</sup> Nicht angerechnet werden:

- a. Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328–330 des Zivilgesetzbuches;
- b. Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d. Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen;
- e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen;
- f. Assistenzbeiträge der AHV oder der IV.

**Bundesrat**

g. *Aufgehoben*

i. die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> *Betrifft nur den italienischen Text.*

<sup>3</sup> Nicht angerechnet werden:

g. Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen in einem Heim, wenn in

**Ständerat**

<sup>1bis</sup> ...

a. wenn ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentümer einer Liegenschaft ist, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt; oder

b. ...

... bewohnt, an der sie oder ihr Ehegatte Eigentum hat.

**Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Schenker Silvia, Barrile, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim)

<sup>2</sup> Für in Heimen, Spitälern oder in betreuter Wohnform gemäss Artikel ... lebende Personen ...  
(siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

der Tagestaxe keine Pflegekosten nach dem KVG<sup>5</sup> berücksichtigt werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen als Einnahmen angerechnet werden.

**Mehrheit****Minderheit**

(Schenker Silvia, ...)

*Art. 11a<sup>0</sup>* Gesichertes Darlehen

*Streichen*  
(siehe Art. 9a)

<sup>1</sup> Übersteigt das Vermögen der antragstellenden Person die Vermögensschwelle nach Artikel 9a, wird der Wert der selbstbewohnten Liegenschaft bei der Berechnung der Vermögensschwelle ausgeklammert, wenn sich die antragstellende Person mit der Begründung eines hypothekarisch gesicherten Darlehens zu Lasten des Wohneigentums und zu Gunsten der EL-Stelle einverstanden erklärt.

<sup>2</sup> Der Wert der Liegenschaft wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechnet.

<sup>3</sup> Die Ergänzungsleistung ist zurückzuerstatten, höchstens im Umfang des die Vermögensschwelle übersteigenden Teils.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren.  
(siehe Art. 9a)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 11a Verzicht auf Einkünfte und Vermögenswerte

Art. 11a

<sup>1</sup> Verzichtet eine Person freiwillig auf die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, so ist ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen als anrechenbare Einnahme zu berücksichtigen. Die Anrechnung richtet sich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a.

<sup>2</sup> Die übrigen Einnahmen, Vermögenswerte und gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, auf die eine Person ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet hat, werden als Einnahmen angerechnet, als wäre nie darauf verzichtet worden.

<sup>3</sup> Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht werden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000 Franken liegt die Grenze bei 10 000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Heim, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

<sup>3</sup> Ein Vermögensverzicht liegt auch vor, wenn ab der Entstehung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente der AHV beziehungsweise auf eine Rente der IV pro Jahr mehr als 10 Prozent des Vermögens verbraucht wurden, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100'000 Franken liegt die Grenze bei 10'000 Franken pro Jahr. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er bestimmt insbesondere die wichtigen Gründe.

<sup>3</sup> *Streichen*

<sup>4</sup> Bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Altersrente der AHV gilt Absatz 3 auch in den 10 Jahren vor dem Beginn des Rentenanspruches.

<sup>4</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 13 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die jährlichen Ergänzungsleistungen werden zu fünf Achteln vom Bund und zu drei Achteln von den Kantonen getragen.

<sup>2</sup> Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, für den höchstmöglichen Mietzins nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 und für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 durch die anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.

<sup>3</sup> Die Beiträge des Bundes werden aus allgemeinen Mitteln finanziert, soweit sie nicht der Rückstellung nach Artikel 111 AHVG entnommen werden können.

**Art. 13**

<sup>2</sup> Bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen übernimmt der Bund fünf Achtel der jährlichen Ergänzungsleistungen, soweit die Summe des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1, des Betrags von 13 200 Franken für den Mietzins und der Beträge für die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 Absatz 3 nicht durch die anrechenbaren Einnahmen gedeckt sind; die mit dem Heim- oder Spitalaufenthalt in direktem Zusammenhang stehenden Einnahmen werden dabei nicht berücksichtigt. Den Rest tragen die Kantone.

**Art. 13****Mehrheit**

**Minderheit** (Ruiz Rebecca, Carrobio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häslar, Heim, Schenker Silvia)

▽ *Ausgabenbremse*

<sup>2</sup> ...

... Buchstabe a Ziffer 1, des tiefsten Betrags nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 für den Mietzins ...

**Mehrheit**

**Minderheit** (Moret, Carobbio Guscetti, Clottu, Heim, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

<sup>3bis</sup> Der Anteil der Subventionen für die Finanzierung der Krankenkassenprämien nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d wird von dem Gesamtbetrag des Bundesbeitrags zur individuellen Prämienverbilligung gemäss Artikel 66 Absatz 2 KVG abgezogen.  
(siehe Ziff. II, 4. KVG Art. 66 Abs. 2)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann Regelungen für eine einfachere Berechnung des Bundesanteils erlassen; er regelt das Verfahren für dessen Ausrichtung.

**Art. 14** Krankheits- und Behinderungskosten

<sup>1</sup> Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für:

- a. zahnärztliche Behandlung;
- b. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;

- c. ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;
- d. Diät;
- e. Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- f. Hilfsmittel; und
- g. die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG .

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Absatz 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

<sup>3</sup> Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen

**Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. b<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung die ausgewiesenen, im laufenden Jahr entstandenen Kosten für:

b<sup>bis</sup> . vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital, längstens jedoch für 3 Monate;

**Art. 14**

<sup>1</sup> ...

b<sup>bis</sup> . ...

..., längstens jedoch für 3 Monate. Dauert der Heim- oder Spitalaufenthalt länger als 3 Monate, wird die jährliche Ergänzungsleistung rückwirkend ab dem Heim- oder Spitaleintritt nach Artikel 10 Absatz 2 berechnet.

**Art. 14**

<sup>3</sup> ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

jedoch folgende Beträge pro Jahr nicht unterschreiten:

a. bei zu Hause lebenden Personen:

1. alleinstehende und verwitwete Personen, Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 25 000 Franken
2. Ehepaare: 50 000 Franken
3. Vollwaisen: 10 000 Franken

b. bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen:  
6 000 Franken

<sup>4</sup> Bei zu Hause lebenden Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung erhöht sich der Mindestbetrag nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 bei schwerer Hilflosigkeit auf 90 000 Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder der IV nicht gedeckt sind. Der Bundesrat regelt die entsprechende Erhöhung bei

**Mehrheit**

**Minderheit I**  
(Schenker Silvia, ...)

**Minderheit II**  
(Schenker Silvia, ...)

**Minderheit III** (Sauter, ...)

<sup>a</sup>bis. Bei Personen, die eine Altersrente der AHV beziehen oder das ordentliche Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht haben, und die in einer angepassten, barrierefreien Wohnung mit gesicherter Betreuung leben:

1. alleinstehende Personen oder Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 37 500 Franken
2. Ehepaare: 75 000 Franken

(siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i und Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3 und Art. 10 Abs. 4)

(siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i und Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3 und Art. 10 Abs. 4)

(siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i und Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3 und Art. 10 Abs. 4)

(siehe Art. 9 Abs. 5 Bst. i und Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2<sup>bis</sup>, 2<sup>ter</sup> und 3 und Art. 10 Abs. 4)

**Geltendes Recht**

mittelschwerer Hilflosigkeit und die Erhöhung des Betrages für Ehepaare.

<sup>5</sup> Der Betrag wird auch bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Hilflosenentschädigung der AHV, die vorher eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, nach Absatz 4 erhöht.

<sup>6</sup> Personen, die auf Grund eines Einnahmenüberschusses keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, haben Anspruch auf die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, die den Einnahmenüberschuss übersteigen.

<sup>7</sup> Die Kantone können in Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin vergüten.

**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Humbel, Heim, Ingold, Lohr, Schmid-Federer)

**Art. 16a** Umfang der Rückerstattung

<sup>1</sup> Rechtmässig bezogene Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 sind aus dem Nachlass der verstorbenen Bezügerin oder des verstorbenen Bezügers zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 50 000 Franken übersteigt.

<sup>2</sup> Bei Ehegatten entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 dann noch gegeben sind.

**Art. 16b** Verjährung

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Stelle nach Artikel 21 Absatz 2 davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von zehn Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung.

**Geltendes Recht****Art. 20** Sicherung der Leistungen

Die Leistungen nach diesem Gesetz sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Art. 20** Zwangsvollstreckung und Verrechnung

<sup>1</sup> Die Leistungen nach diesem Gesetz sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

<sup>2</sup> Rückforderungen können mit den folgenden Leistungen verrechnet werden:

- a. fälligen Ergänzungsleistungen;
- b. fälligen Leistungen auf Grund anderer Sozialversicherungsgesetze, soweit diese Gesetze eine Verrechnung vorsehen;
- c. fälligen Leistungen der beruflichen Vorsorge.

<sup>3</sup> Hat eine mit der Durchführung betraute Stelle einem anderen Sozialversicherer oder einer Vorsorgeeinrichtung die Verrechnung einer fälligen Leistung angezeigt, so kann dieser Träger seine Leistung im Umfang der Verrechnung nicht mehr befreiend an die versicherte Person bezahlen.

**Art. 21** Organisation und Verfahren

<sup>1</sup> Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung ist der Kanton, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

**Art. 21 Abs. 1–1<sup>quinquies</sup>**

<sup>1</sup> Zuständig für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistung ist der Kanton, in dem die Bezügerin oder der Bezüger Wohnsitz hat.

<sup>1bis</sup> Dieser Kanton bleibt zuständig, wenn die Bezügerin oder der Bezüger in einem anderen Kanton in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung eintritt oder eine volljährige Person behördlich in einem anderen Kanton in Familienpflege untergebracht wird.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>1ter</sup> Er ist auch zuständig, wenn der Anspruch auf Ergänzungsleistungen erst nach dem Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung oder nach der Unterbringung in Familienpflege entstanden ist.

<sup>1quater</sup> Begründet eine Person am Standort des Heimes oder der Einrichtung neuen Wohnsitz, so ist der Kanton zuständig, in dem die Person vor Eintritt in das Heim oder die Einrichtung Wohnsitz hatte.

<sup>1quinquies</sup> Tritt eine Person direkt aus dem Ausland in ein Heim, ein Spital oder eine andere Einrichtung in der Schweiz ein, so ist der Kanton zuständig, in dem die Person Wohnsitz begründet.

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen die Organe, die für die Entgegennahme der Gesuche und für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständig sind. Sie können die kantonalen Ausgleichskassen, nicht aber die Sozialhilfebehörden mit diesen Aufgaben betrauen.

<sup>3</sup> Die Kantone informieren die möglichen anspruchsberechtigten Personen in angemessener Weise.

<sup>4</sup> Die Auszahlung der Ergänzungsleistung kann gemeinsam mit der Rente der AHV oder der IV erfolgen.

**Art. 21a** Auszahlung des Pauschalbetrages für die Krankenpflegeversicherung

Der jährliche Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ist in Abweichung von Artikel 20 ATSG direkt dem Krankenversicherer auszuführen.

**Art. 21a** Auszahlung des Betrags für die Krankenpflegeversicherung

<sup>1</sup> Der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ist in

**Art. 21a**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Abweichung von Artikel 20 ATSG<sup>6</sup> direkt dem Krankenversicherer auszus zahlen.

<sup>2</sup> Ist die jährliche Ergänzungsleistung kleiner als der Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, so ist der Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung dem Krankenversicherer auszus zahlen.

<sup>3</sup> Die EL-Beträge für den Aufenthalt in Heimen und Spitälern nach Artikel 10 Absatz 2 kann in Abweichung von Artikel 20 ATSG dem Leistungserbringer abgetreten und direkt ausbezahlt werden.

**Art. 24** Aufteilung der Verwaltungskosten**Art. 24 Abs. 2****Art. 24**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskosten für die Festsetzung und die Auszahlung der jährlichen Ergänzungsleistungen werden zwischen Bund und Kantonen im Verhältnis ihrer Anteile an den Kosten für Ergänzungsleistungen nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 aufgeteilt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und das Verfahren. Er kann Fallpauschalen festlegen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Festsetzung und das Verfahren. Er kann Fallpauschalen festlegen und vorsehen, dass die Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten angemessen gekürzt wird, wenn die Vorschriften dieses Gesetzes, der darauf gestützten Verordnungen oder der Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen wiederholt nicht beachtet werden.

**Mehrheit Minderheit** (Clottu, Brand, Brunner, Fiala, Frehner, Giezendanner, Herzog, Jauslin, Moret, Pezzatti, Steinemann)

<sup>2</sup> *Streichen*  
(= gemäss geltendem Recht)

**Geltendes Recht****Art. 26** Anwendbarkeit der Bestimmungen des AHVG

Die Bestimmungen des AHVG über das Bearbeiten von Personendaten und die Datenbekanntgabe sind mit ihren Abweichungen vom ATSG sinngemäss anwendbar; dies gilt auch für die Bestimmungen des AHVG über die Versichertennummer.

**Art. 26a** Ergänzungsleistungsregister

Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Register der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

**Bundesrat****Art. 26** Anwendbarkeit der Bestimmungen des AHVG

<sup>1</sup> Die folgenden Bestimmungen des AHVG<sup>7</sup> mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG<sup>8</sup> gelten sinngemäss:

- a. das Bearbeiten von Personendaten (Art. 49a AHVG);
- b. die Datenbekanntgabe (Art. 50a AHVG);
- c. die Versichertennummer (Art. 50c AHVG);
- d. die systematische Verwendung der Versichertennummer als Sozialversicherungsnummer (Art. 50d AHVG);
- e. die Bekanntgabe der Versichertennummer beim Vollzug kantonalen Rechts (Art. 50f AHVG);
- f. die sichernden Massnahmen (Art. 50g AHVG).

<sup>2</sup> Die Organe nach Artikel 21 Absatz 2 haben durch Abrufverfahren Zugriff auf das zentrale Register der laufenden Leistungen der Zentralen Ausgleichsstelle (Art. 50b AHVG).

**Art. 26a** EL-Informationssystem

<sup>1</sup> Die Zentrale Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG<sup>9</sup> führt ein Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen (EL-Informationssystem), insbesondere um Transparenz über bezogene Ergänzungsleistungen herzustellen und die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2 beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen.

---

<sup>7</sup> SR 831.10

<sup>8</sup> SR 830.1

<sup>9</sup> SR 831.10

**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 26a**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Mehrheit** **Minderheit** (Lohr, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gmür, Gysi, Häsler, Heim, Humbel, Ingold, Jauslin, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia)

<sup>2</sup> *Streichen* <sup>2</sup> *Gemäss Ständerat*

<sup>2</sup> Das EL-Informationssystem kann Daten über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten enthalten.

*Art. 26b* Zugriff mittels Abrufverfahren

<sup>1</sup> Mittels Abrufverfahren haben Zugriff auf das EL-Informationssystem:

- a. die Stellen nach Artikel 21 Absatz 2;
- b. das Bundesamt für Sozialversicherungen;
- c. die Gemeinden, denen der Kanton die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistung übertragen hat.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 18 haben die schweizerische Stiftung Pro Senectute, die schweizerische Vereinigung Pro Infirmis und die schweizerische Stiftung Pro Juventute mittels Abrufverfahren Zugriff auf die Informationen, ob eine Person eine jährliche Ergänzungsleistung bezieht oder an einer solchen beteiligt ist und welche Stelle die Ergänzungsleistung ausrichtet.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (EL-Reform)**

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die Änderung der Artikel 9 Absätze 1 und 3 Buchstaben b und c, 10 Absatz 3 Buchstabe d, 11 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie 11a Absatz 1 einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

**Ständerat****Übergangsbestimmung ...**

<sup>1</sup> Für Bezügerinnen ...

<sup>2</sup> Für EL-beziehende Personen, bei denen aufgrund dieser Änderung weniger Mietzins als Ausgabe anerkannt wird, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

**Kommission des Nationalrates****Übergangsbestimmung ...**

<sup>1</sup> Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruches auf jährliche Ergänzungsleistungen zur Folge hat, gilt während drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht.

<sup>2</sup> Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der EL-Reform das 75. Altersjahr vollendet und in diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, findet Artikel 9a keine Anwendung. Bei Ehepaaren müssen beide Ehegatten das 75. Altersjahr vollendet haben, damit Artikel 9a keine Anwendung findet.

**Mehrheit**

<sup>3</sup> Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, welche am Tag vor dem Inkrafttreten der EL-Reform Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, müssen die Karenzfrist nach Artikel 4 Absatz 1 nicht erfüllen.  
(siehe Art. 4 und 5)

**Minderheit I**

(Aeschi Thomas, ...)

<sup>3</sup> *Streichen*

(siehe Art. 4 und 5)

**Minderheit II**

(Gysi, ...)

<sup>3</sup> *Streichen*

(siehe Art. 4 und 5)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

II

II

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006<sup>10</sup>**

*Art. 2 Abs. 1 Bst. e und f*

**Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die folgenden Register:

- a. das von den Kantonen geführte und vom Bundesamt für Justiz betriebene Informatisierte Standesregister (Infostar);
- b. das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Staatssekretariats für Migration ;
- c. das Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- d. das Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (E-VERA) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- e. das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle;
- f. das Ergänzungsleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die folgenden Register:

- e. das zentrale Versichertenregister, das zentrale Rentenregister und das Sachleistungsregister der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG<sup>11</sup>;
- f. das Informationssystem zur Bearbeitung von Daten im Bereich Ergänzungsleistungen der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 AHVG.

<sup>2</sup> Es gilt auch für die kantonalen und kommunalen:

- a. Einwohnerregister;
- b. Stimmregister, die als Grundlage für eidgenössische Volksabstimmungen und Nationalratswahlen dienen.

<sup>10</sup> SR 431.02

<sup>11</sup> SR 831.10

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 29** Bezügerkreis. Voll- und Teilrenten

<sup>1</sup> Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Renten werden ausgerichtet als:

a. Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer; b. Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer.

**Art. 30d** Rückzahlung

<sup>1</sup> Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

a. das Wohneigentum veräussert wird;  
b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder  
c. beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

**2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>12</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

*Art. 30d Abs. 3 Bst. a*

**1a. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>1</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)**

*Art. 29*

**Mehrheit Minderheit** (Aeschi Thomas, Brand, Clottu, de Courten, Giezendanner, Herzog, Sollberger, Tuena)

<sup>1</sup> Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens volle zehn Jahre Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen.

**2. ...**

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Der Versicherte kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen von Absatz 3 jederzeit zurückbezahlen.

<sup>3</sup> Die Rückzahlung ist zulässig bis:  
 a. drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;  
 b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder  
 c. zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

<sup>4</sup> Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

<sup>5</sup> Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

<sup>6</sup> Die Vorsorgeeinrichtung räumt dem Versicherten im Falle der Rückzahlung einen entsprechend höheren Leistungsanspruch gemäss ihrem Reglement ein.

**Art. 30e** Sicherung des Vorsorgezwecks

<sup>1</sup> Der Versicherte oder seine Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt von Artikel 30d veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Die Rückzahlung ist zulässig bis:  
 a. zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;

**Art. 30e Abs. 3 Bst. a und 6****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht**

derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.

<sup>2</sup> Die Veräusserungsbeschränkung nach Absatz 1 ist im Grundbuch anzumerken. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs beziehungsweise mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens anzumelden.

<sup>3</sup> Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a. drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b. nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c. bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung; oder
- d. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag gemäss Artikel 30d an die Vorsorgeeinrichtung des Versicherten oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

<sup>4</sup> Erwirbt der Versicherte mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat er diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks zu hinterlegen.

<sup>5</sup> Der Versicherte mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs beziehungsweise vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass er die Mittel der beruflichen Vorsorge für sein Wohneigentum verwendet.

<sup>6</sup> Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a. bei der Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;

<sup>6</sup> Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>	
<b>Art. 37</b> Form der Leistungen	<i>Art. 37 Abs. 2 und 4</i>		<i>Art. 37</i>	
<sup>1</sup> Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit I</b> (Humbel, Giezendanner, Hess Lorenz, Lohr, Schmid-Federer, Weibel)
<sup>2</sup> Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13 und Art. 13a) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.	<sup>2</sup> Das Altersguthaben nach Artikel 15 darf nicht in Kapitalform ausgerichtet werden; vorbehalten bleibt Absatz 3.		<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass die versicherte Person eine Kapitalabfindung verlangen kann.	<b>Minderheit II</b> (Sauter, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, de Courten, Herzog, Hess Erich, Moret, Nantermod, Pezzatti, Pfister Gerhard, Tuena)
				<i>Gemäss Ständerat</i>
				<sup>2</sup> <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i> )
			<sup>2bis</sup> Das Altersguthaben nach Artikel 15 kann höchstens bis zur Hälfte in Kapitalform ausgerichtet werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei endgültigem Verlassen der Schweiz und Absatz 3 bleibt vorbehalten.	<sup>2bis</sup> <i>Streichen</i>
<sup>3</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.				
<sup>4</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:	<sup>4</sup> <i>Aufgehoben</i>		<sup>4</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.	<sup>4</sup> <i>Gemäss geltendem Recht</i>
a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen				

**Geltendes Recht**

können;

b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.

<sup>5</sup> Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach den Absätzen 2 und 4 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.

**Art. 37a** Zustimmung bei Kapitalabfindung

<sup>1</sup> Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach Artikel 37 Absätze 2 und 4 nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung nach Absatz 1 nicht beibringt.

**Bundesrat****Art. 37a Abs. 1**

<sup>1</sup> Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung der Leistungen, die das Altersguthaben nach Artikel 15 übersteigen, nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. In Fällen nach Artikel 37 Absatz 3 ist die Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners nicht erforderlich.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Aeschi Thomas,  
de Courten, Tuena)

*Art. 47a* Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

*Streichen*

<sup>1</sup> Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

<sup>2</sup> Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

<sup>3</sup> Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

<sup>4</sup> Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drit

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

tel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

<sup>5</sup> Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

<sup>6</sup> Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

<sup>7</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)****Art. 49 Selbständigkeitsbereich**

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8);
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a);
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);
- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a);
4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a);
5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);
- 5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);
6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);

Art. 49

<sup>2</sup> ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit)**

6a. die systematische Verwendung der Versicherungsnummer der AHV (Art. 48 Abs. 4);  
 7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a);  
 8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);  
 9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e);  
 10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);  
 11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d);  
 12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f);  
 13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);  
 14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c);  
 15....  
 16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a–72g);  
 17. die Transparenz (Art. 65a);  
 18. die Rückstellungen (Art. 65b);  
 19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);  
 20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a);  
 21. die Vermögensverwaltung (Art. 71);  
 22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);  
 23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);  
 24. den Einkauf (Art. 79b);  
 25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c);  
 25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versicherungsnummer der AHV (Art. 85a Bst. f);

6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);  
 6b. Bisherige Ziffer 6a

6a. *Gemäss geltendem Recht*  
 6b. *Streichen*

**Geltendes Recht**

25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versicherungsnummer der AHV (Art. 86a Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup>);  
 26. die Information der Versicherten (Art. 86b).

**Bundesrat****3. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>13</sup>****Art. 5 Abs. 1 Bst. b**

<sup>1</sup> Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

<sup>1</sup> Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:  
 a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f;

b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder

b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; eine Barauszahlung des erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG<sup>14</sup> ist aber ausgeschlossen;

c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

<sup>2</sup> An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

<sup>3</sup> Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund

<sup>13</sup> SR 831.42

<sup>14</sup> SR 831.40

**Ständerat****3. ...****Art. 5**

<sup>1</sup> ...

b. ...

... nicht mehr unterstehen.  
 Eine uneingeschränkte Barauszahlung des erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG ist nur bis zum vollendeten 50. Altersjahr möglich. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, können das erworbene Altersguthaben nach Artikel 15 BVG bar beziehen, auf das sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten;

**Kommission des Nationalrates****3. ...****Art. 5**

<sup>1</sup> ...

**Mehrheit Minderheit** (de Courten, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, Giezendanner, Herzog, Moret, Nantermod, Pezzatti, Sauter, Tuena)

b. *Streichen*  
 (=gemäss geltendem Recht)

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

**Art. 66 Bundesbeitrag**

<sup>1</sup> Der Bund gewährt den Kantonen jährlich einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien im Sinne der Artikel 65 und 65a.

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

<sup>3</sup> Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten nach Artikel 65a Buchstabe a fest.

**III**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**4. Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung<sup>2</sup>**

Art. 66

**Mehrheit**

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag entspricht 7,3 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

**Minderheit** (Humbel, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Gysi, Häsler, Heim, Lohr, Pfister Gerhard, Ruiz Rebecca, Schenker Silvia, Schmid-Federer)

<sup>2</sup> *Streichen (=gemäss geltendem Recht)*

**Minderheit** (Moret, ...)

<sup>2</sup> ...  
... der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, nach Abzug des Betrags für die Prämienverbilligung der EL-Berechtigten nach Artikel 13 Absatz 3<sup>bis</sup> ELG. (siehe Ziff. I, Art. 13 Abs. 3<sup>bis</sup> ELG)

**Geltendes Recht**

**Bundesrat**

**Ständerat**

**Kommission des Nationalrates**

**2013.2037 Petition Müller Edgar**

*Keine Kapitalauszahlung in der 2. Säule*

Die SGK-S hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.

**2013.2037 Petition Müller Edgar**

*Keine Kapitalauszahlung in der 2. Säule*

Die SGK-N hat von der Petition Kenntnis genommen und sie gemäss Artikel 126 Absatz 2 ParlG behandelt.